

NAME DES KINDES:				
	KRITERIUM	PUNKTE	ZUTREFFENDES ANKREUZEN	ARBEITSSTUNDEN
VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF	Alleinerziehender Elternteil: berufstätig, Vollzeit oder in Ausbildung	8	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Beide Elternteile berufstätig Vollzeit	7	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Alleinerziehender Elternteil berufstätig in Teilzeit	6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Beide Elternteile berufstätig in Voll- und Teilzeit	5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Alleinerziehender Elternteil nicht berufstätig	4	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Ein gemeinsam erziehender Elternteil nicht berufstätig	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
SOZIALE INTEGRATION	Kind hatte im letzten Schuljahr bereits eine OGS-Platz an dieser Schule	1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Kind hatte vor Schulwechsel einen Ganztagsplatz in einer OGS	1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Kinder aus Familien mit einem oder mehreren ständig pflegebedürftigen Familienmitglied (§§ 61 Abs. 1 SGB II oder 36 f SGB XI)	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Bedarf an Sozialkontakten, mangelnde Spracherfahrung (in besonderen Fällen)	3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
WARTELISTE	In Warteliste für ein Jahr vorgemerkt	2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	In Warteliste für zwei Jahre vorgemerkt	4	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
HÄRTEFALL-REGELUNG	Härtefall (s.u.)	9	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<p>Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallentscheidung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen Maßnahmenträger, Schulverwaltung und der Schulleitung getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend gegeneinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.</p>			

